



## Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
8. Juli 2015  
Deutsch  
Original: Englisch

---

### Jordanien, Litauen, Malaysia, Neuseeland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Konvention),

*daran erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen, und dass sie die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen achten und gewährleisten müssen, wie es die einschlägigen Regeln des Völkerrechts vorsehen, und ferner *in Bekräftigung* der Hauptverantwortung jedes einzelnen Staates, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*unter Hinweis* auf die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und *mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit*, Völkermord zu verhüten,

*unter Hinweis* auf alle Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ), der mit Resolution 808 (1993) und späteren Resolutionen eingerichtet wurde, um die Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verfolgen, und ferner unter Hinweis auf das Urteil der Berufungskammer des IStGHJ vom 19. April 2004 (Der Ankläger gegen Krstić), dem zufolge 1995 in Srebrenica Völkermord begangen wurde, und auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 26. Februar 2007, in dem dieser zu dem Schluss kam, dass die in Srebrenica begangenen Handlungen Völkermordhandlungen waren,

*feststellend*, dass sich der Völkermord in Srebrenica, bei dem mehr als 8.000 Menschen ums Leben kamen, Tausende vertrieben wurden und Familien und Gemeinwesen zerstört wurden, in diesem Jahr zum zwanzigsten Mal jährt,

*feststellend*, dass Srebrenica und die umliegenden Gebiete gemäß seinen Resolutionen 819 (1993) und 836 (1993) zur Sicherheitszone erklärt wurden, *in Anerkennung* der anhaltenden Notwendigkeit, dass der Sicherheitsrat und die Mitgliedstaaten den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten weiter stärken, und *betonend*, dass die Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats, Frühwarnzeichen für einen potenziellen Völkermord beachten und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen für rasche und wirksame Maßnahmen sorgen sollen, um Völkermord zu verhüten oder zu beenden,



*in der Erkenntnis*, dass der Konflikt in Bosnien und Herzegowina, einschließlich in Srebrenica und den umliegenden Gebieten, auf allen Seiten unschuldige Opfer forderte,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die den Sonderberatern des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und für die Schutzverantwortung (Sonderberater), zu deren Aufgaben es unter anderem gehört, als Frühwarnmechanismus für die Prävention von Situationen zu wirken, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnischer Säuberung führen könnten, und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Verhütung von Völkermord zukommt, und *in Anerkennung* des Beitrags, den regelmäßige Unterrichtungen über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über Hetzreden dazu leisten, frühzeitig auf potenziellen Völkermord aufmerksam zu machen,

*unter Begrüßung* des vom Büro der Sonderberater entwickelten neuen Analyserahmens als eines der Instrumente zur Bewertung des Risikos von Völkermord in einer gegebenen Situation und den Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen nahelegend, sich bei ihrer Präventionsarbeit gegebenenfalls von den einschlägigen Rahmen leiten zu lassen,

*ferner unter Hinweis* auf die Verantwortung aller Mitgliedstaaten für die Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und feststellend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Zivilpersonen begangen werden, durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut festgelegt, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern innerstaatlicher Gerichte gestärkt worden ist,

*feststellend*, dass die Verfolgung der Verantwortlichen für Völkermord und andere internationale Verbrechen durch den IStGHJ und die innerstaatlichen Justizsysteme, einschließlich des Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina, nach wie vor von zentraler Bedeutung für den Prozess der nationalen Aussöhnung und die Wiederherstellung und Wahrung des Friedens in Bosnien und Herzegowina ist, und *ferner unter Begrüßung* der engen regionalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Staatsanwaltschaften, die wesentlich zur Förderung von Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung zwischen den Ländern in der Region beiträgt,

*feststellend*, dass sich Schätzungen zufolge während des Konflikts in Bosnien und Herzegowina, einschließlich in Srebrenica, Tausende von Fällen sexueller Gewalt mit Opfern auf allen Seiten ereigneten, *ferner feststellend*, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können, und *darin erinnernd*, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen sind und einen schweren Verstoß gegen die Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokoll I darstellen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* Völkermord und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

2. *verurteilt mit allem Nachdruck* das durch die Urteile des IStGHJ und des IGH festgestellte Verbrechen des Völkermords in Srebrenica sowie alle weiteren erwiesenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Laufe des Konflikts in Bosnien und Herzegowina begangen wurden;

3. *stimmt darin überein*, dass die Anerkennung der tragischen Ereignisse in Srebrenica als Völkermord eine Voraussetzung für die Aussöhnung ist, *fordert* die politischen Führer aller Seiten *auf*, die Tatsache erwiesener, von den Gerichtshöfen festgestellter Verbrechen anzuerkennen und zu akzeptieren, *verurteilt* in diesem Zusammenhang jede Leugnung dieses Völkermords, da sie die Bemühungen um Aussöhnung behindert, und *stellt* außerdem *fest*, dass eine anhaltende Leugnung großes seelisches Leid für die Opfer verursacht;

4. *bekundet sein Mitgefühl* und seine Solidarität mit den Opfern auf allen Seiten des Konflikts in Bosnien und Herzegowina, einschließlich derjenigen in Srebrenica, und mit ihren Familien und fordert die verantwortlichen Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und für die Überlebenden, einschließlich der Überlebenden sexueller Gewalt, langfristige Unterstützung bereitzustellen;

5. *bekräftigt* erneut seine Unterstützung für das in Dayton ausgehandelte und am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Friedensübereinkommen sowie für das am 10. November 1995 in Dayton unterzeichnete Abkommen über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina (S/1995/1021, Anlage) und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

6. *unterstreicht* die grundlegende Wichtigkeit einer auf Dialog begründeten Aussöhnung, der Akzeptanz vergangener Handlungen durch alle Seiten in dem Konflikt und des Bekenntnisses zu Gerechtigkeit und Unterstützung für die Opfer als Grundlage für die Stärkung von Sicherheit, Stabilität und Wohlstand sowohl in Bosnien und Herzegowina als auch in der gesamten Region, *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass sich das Parlament und die politischen Führer Bosnien und Herzegowinas kürzlich auf eine ambitionierte Reformagenda geeinigt haben, die auch eine Verpflichtung auf Maßnahmen zur Beschleunigung des Aussöhnungsprozesses umfasst, und *ermutigt* alle Bürger Bosnien und Herzegowinas, gemeinsam auf die Förderung von Frieden, Gerechtigkeit, Toleranz und Aussöhnung hinzuwirken;

7. *begrüßt* die Arbeit der Internationalen Kommission für Vermisste und die Hilfe, die sie den Regierungen Bosnien und Herzegowinas und der gesamten Region dabei geleistet hat, die sterblichen Überreste der Opfer auf allen Seiten zu finden und zu identifizieren, was wesentlich dazu beigetragen hat, die Täter vor Gericht zu stellen;

8. *betont* die wichtige Rolle, die Frauen und die Zivilgesellschaft, namentlich Frauenorganisationen und formelle und informelle lokale Führungspersonlichkeiten, bei der Vermittlung und in der Zeit nach der Konfliktbeilegung spielen können, *weist erneut darauf hin*, dass die Erfolge bei der Konfliktprävention auch künftig ausgebaut werden müssen, indem die Mitwirkung der Frauen in allen Phasen der Vermittlung und in der Zeit nach der Konfliktbeilegung gestärkt wird und Geschlechterfragen bei allen Erörterungen im Zusammenhang mit der Konfliktprävention stärker berücksichtigt werden;

9. *fordert* die Staaten *auf*, Völkermord und andere schwere Verbrechen nach dem Völkerrecht zu verhüten und zu bekämpfen, und *bekräftigt* die Ziffern 138 und 139 des Ergebnisdokuments des Weltgipfels 2005 (Resolution 60/1 der Generalversammlung) über die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

10. *fordert* die Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies mit hohem Vorrang zu erwägen und erforderlichenfalls nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, um ihren Verpflichtungen nach der Konvention nachzukommen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, gegen alle diejenigen, die beschuldigt werden, während des Konflikts in Bosnien und Herzegowina schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich des Völkermords in Srebrenica, begangen zu haben, Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem IStGHJ, dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und den innerstaatlichen Justizsystemen, einschließlich des Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina, zusammenzuarbeiten, und *ersucht* den IStGHJ, seine Arbeit so rasch wie möglich abzuschließen, als einen entscheidenden Beitrag zur Förderung des Friedens, der Gerechtigkeit, der Wahrheit und der Aussöhnung;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen die Lehren aus vergangenen Völkermorden, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vermitteln, und so dazu beizutragen, dass sich derartige Verbrechen nicht wiederholen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nationale Koordinatoren für den Schutz von Zivilpersonen vor Gräueltaten durch wirksame Prävention und Reaktion zu bestimmen, die regelmäßig zusammentreten und Maßnahmen zum Austausch bewährter Verfahren für eine rasche Reaktion und die Verhütung von Gräueltaten mit den anderen Mitgliedstaaten, mit den zuständigen regionalen und subregionalen Mechanismen, die mit der Verhütung von massenhaften Gräueltaten und mit der Reaktion auf sie befasst sind, mit den Sonderberatern und mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen koordinieren könnten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem globalen Netzwerk der nationalen Koordinatoren für die Schutzverantwortung;

14. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Lehren, die aus dem Versagen der Vereinten Nationen, den Völkermord in Srebrenica zu verhindern, zu ziehen sind, wie in dem Bericht des Generalsekretärs nach Resolution 53/35 der Generalversammlung (A/54/549) dargelegt, sowie die in dem Bericht an die internationale Gemeinschaft gerichtete Aufforderung, alles zu tun, damit sich solche Schrecken nicht wiederholen, und *trifft den Beschluss*, frühzeitige wirksame Maßnahmen zu treffen, um eine Wiederholung einer derartigen Tragödie zu verhindern, und zu diesem Zweck alle ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Mittel einzusetzen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass schwere Verletzungen oder Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ein frühes Anzeichen für ein Abgleiten in den Völkermord sein können, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Vereinten Nationen, durch die Initiative „Die Menschenrechte zuerst“ ihre kollektive Reaktion auf künftig drohende Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verbessern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Frühwarnmechanismen für die Verhütung von Völkermord und anderen schweren internationalen Verbrechen verstärkt zusammenarbeiten, damit sie leichter Spannungsursachen und Risikofaktoren erkennen, bewerten und auf sie reagieren oder gefährdete Bevölkerungsgruppen ermitteln können, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, dem Rat auch künftig Informationen und Analysen zuzuleiten, die nach seinem Dafürhalten einen Beitrag dazu leisten könnten.